

ZPO-Revision

Teil II.

Arbeitskreis Weiterbildung Recht (www.arkwr.ch)

Martin Schmid



1. Schlichtungsverfahren

- Art. 198 lit. b^{bis}, f, h und i

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

..

- bbis. bei Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange;
- f. bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 7 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;
- h. wenn das Gericht eine Frist für eine Klage gesetzt hat sowie bei Klagen, die mit einer solchen Klage vereint werden, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- i. bei Klagen vor dem Bundespatentgericht.

- Kinderunterhalt und Kinderbelange: Ohnehin Genehmigung KESB oder Gericht notwendig; Behörde hat auch die Möglichkeit, Parteien zu einer Einigung zu führen
- Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung: Kantone haben Möglichkeit, Versicherungsgericht als zuständig zu bezeichnen (GR: Art. 63 Abs. 2 VRG). Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens
- Ergänzung: Schlichtung entfällt auch bei Klagen in einem sachlichen Zusammenhang mit einer Klage, für welche das Gericht eine Frist zur Klage gesetzt hat
 - Bsp: Bauhandwerkerpfandrecht und Forderung (vorherige Rechtsprechung: BGer 4A_368/2020 vom 09.02.2021 E. 2, 2.2)
- Klagen vor dem Bundespatentgericht. Klärung der Rechtslage und Bestätigung der Praxis

- Art. 199

3 Bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5, 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, **kann** die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen.

- Fakultatives Schlichtungsverfahren nach Wahl des Klägers
 - Schlichtungsgesuch als Möglichkeit zur Unterbrechung der Verjährung in Fällen, in dies nicht durch Betreibungsbegehren möglich ist

- Art. 204 Abs. 1 zweiter Satz sowie Bst. a und d

1 ... Ist eine juristische Person Partei, so muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist.

2 Die Parteien können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

3 Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat;

d. eine von mehreren klagenden oder beklagten Parteien ist, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen.

- Grundsätzliche Teilnahmepflicht der Parteien bleibt bestehen
- Für juristische Personen wird die bundesgerichtliche Praxis ins Gesetz übernommen
- Neue Ausnahme von der persönlichen Erscheinungspflicht bei Streitgenossenschaft (Vertretung)

- Art. 206 Abs. 4

4 Eine säumige Partei kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

- Androhung der Sanktion notwendig; kann mit der Vorladung erfolgen
 - Bisher geforderte qualifizierende Umstände sind entfallen (vgl. Art. 128 ZPO)

- Art. 209 Abs. 4

4 In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage.

- Grundsatz: Klagefrist 3 Monate
- Ausnahme: gerichtliche Klagefristansetzung (Art. 198 lit. h ZPO)
 - mit Anordnung vorsorglicher Massnahmen (gar kein Schlichtungsverfahren)
- Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen etc.
- Streichung der weiteren gerichtlichen Klagefristen

- BGer 5A_691/2023* vom 13.08.2024 E. 4 (Berechnung von Jahres- Monats- und Wochenfristen; Anwendung des Europäischen Fristenübereinkommens; es gilt der dies a quo)
 - Europ. Übereinkommen über die Berechnung von Fristen (gilt im internationalen und im nationalen Bereich)
 - Auslegung von Art. 142 ZPO (Abs. 1 und 2)
 - Praxisänderung: keine rückwirkende Anwendung

- Art. 210Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c

1 Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Entscheidvorschlag unterbreiten in:
c. den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken.

- Streitwert für Entscheidvorschlag von CHF 5 t auf CHF 10 t erhöht
- Nicht erhöht: Möglichkeiten zum Entscheid (Art. 211 ZPO)

- Art. 212 Abs. 3

3 Bei einer Entscheidung gemäss Absatz 1 legt die Schlichtungsbehörde die Gerichtskosten und die Parteientschädigung fest.

- Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens
- Das Gesetz hält fest, was sowieso gilt

2. Ordentliches Verfahren

- Art. 224 Abs. 1^{bis}

1bis Die Widerklage ist auch zulässig und zusammen mit der Hauptklage im ordentlichen Verfahren zu beurteilen, wenn:

- a. der geltend gemachte Anspruch lediglich aufgrund des Streitwerts im vereinfachten Verfahren, die Hauptklage aber im ordentlichen Verfahren zu beurteilen ist; oder
- b. mit der Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses geklagt wird, nachdem mit der Hauptklage nur ein Teil eines Anspruchs aus diesem Recht oder Rechtsverhältnis eingeklagt wurde und deshalb lediglich aufgrund des Streitwerts das vereinfachte Verfahren Anwendung findet.

- Die Möglichkeiten der Widerklage werden erweitert.
- In zwei Konstellationen wird auf das Erfordernis der gleichen Verfahrensart verzichtet.
- Lit. b entspricht der Praxis gem. BGE 143 III 506.

- Folge ist, dass Klage und Widerklage im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sind
- Nach wie vor nicht erforderlich ist ein sachlicher Zusammenhang und/oder die gleiche sachliche Zuständigkeit

- Art. 229 Abs. 1 bis 2^{bis}

1 Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel in der Hauptverhandlung im ersten Parteivortrag nach Artikel 228 Absatz 1 unbeschränkt vorgebracht werden.

2 In den anderen Fällen können neue Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens bis zum ersten Parteivortrag in der Hauptverhandlung nach Artikel 228 Absatz 1 vorgebracht werden, wenn sie:

- a. erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden sind (echte Noven);
oder
- b. bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vor-her vorgebracht werden konnten (unechte Noven).

2bis Nach den ersten Parteivorträgen werden neue Tatsachen und Beweismittel nach Absatz 2 Buchstaben a und b nur noch berücksichtigt, wenn sie in der vom Gericht festgelegten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, spätestens in der nächsten Verhandlung vorgebracht werden.

- Das Novenrecht wird geändert.
 - Weiterhin gilt grundsätzlich das Recht auf zweimalige Äusserung (Abs. 1).
 - Noven können innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist, bei Fehlen einer solchen Frist spätestens bis zum ersten Parteivortrag vorgebracht werden. Und zwar
 - Echte Noven, d.h. Noven, die erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden sind;
 - Unechte Noven, die zwar vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten

- Klar ist der Zeitpunkt, wenn das Gericht eine Frist zum Vorbringen von Noven ansetzt
- Die gerichtliche Fristansetzung führt nicht zu einer unbeschränkten dritten Möglichkeit, Tatsachen vorzutragen
- Fraglich ist, ob auch eine gerichtliche Frist zu anderen Zwecken Präklusionswirkung hat
- Fraglich ist auch, ob die Noven vor dem ersten Parteivortrag vorzutragen sind, oder ob sie auch im ersten Parteivortrag vorgebracht werden können. Aufgrund des italienischen Wortlauts («durante le prime arringhe») der Bestimmung dürfte letzteres gelten
- Abs. 2 bis regelt das Vorbringen von echten und unechten Noven, die nach dem ersten Parteivortrag eintreten oder entdeckt werden

- Die Bestimmung war im bundesrätlichen Entwurf nicht enthalten
- Bei der Auslegung ist zu beachten, dass die Räte die Handhabung des Novenrechts *vereinfachen* wollten
- Keinen Einfluss hat die Änderung des Novenrechts auf Verfahren, für welche die strenge *Offizialmaxime* gilt
- Übergangsrechtlich gilt die Norm für Verfahren, welche nach dem 01.01.2025 eingeleitet wurden

- Art. 238 lit. g

Ein Entscheid enthält:

...

g. gegebenenfalls die wesentlichen Entscheidungsgründe tatsächlicher und rechtlicher Art;

- Die Revision beinhaltet eine rein textliche Ergänzung, welche der bisherigen Rechtsprechung entspricht

- Art. 239 Abs. 1 lit. b

Das Gericht eröffnet seinen Entscheid in der Regel ohne schriftliche Begründung:
b. durch zeitnahe Zustellung des Dispositivs an die Parteien.

- Durch Streichung der aArt. 318 Abs. 2, aArt. 327 Abs. 3 und aArt. 333 Abs. 3 wird auch im Rechtsmittelverfahren auf einen Verzicht auf Begründung geschlossen, wenn nicht eine Partei innert 10 Tagen seit Eröffnung eine solche verlangt
- Möglichkeit der schriftlichen Dispositivmitteilung mit Kurzbegründung?
 - Nach bisherigem Recht streitig
 - Jedenfalls klarer Hinweis erforderlich, dass eine Begründung verlangt werden kann

- Art. 242

Endet das Verfahren aus anderen Gründen ohne Sachentscheid, so erlässt das Gericht einen Abschreibungsentscheid.

3. Vereinfachtes Verfahren

- Art. 245 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und 2 zweiter Satz

... Bei Säumnis einer Partei an der Verhandlung lädt das Gericht unverzüglich noch ein einziges Mal zur Verhandlung vor und weist die Parteien dabei auf die Folgen einer allfälligen weiteren Säumnis ihrerseits hin. Die Verhandlung findet innert 30 Tagen seit der ersten Verhandlung statt.

2 ... Lädt das Gericht die Parteien zur Verhandlung vor, so gilt bei Säumnis Artikel 234 sinngemäss.

4. Summarisches Verfahren

- Änderungen
 - Anpassungen beim Geltungsbereich
 - Anpassungen an zwischenzeitliche Änderungen im mat. Recht
 - Kataloge des Anwendungsbereichs sind nun abschliessend, der Begriff insbesondere wurde gestrichen (Ausnahme Art. 271 ZPO [eherechtliche Verfahren])

- Art. 249 Einleitungssatz und lit. a Ziff. 5

Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:

a. Personenrecht:

5. Massnahmen bei Mängeln in der Organisation eines Vereins (Art. 69c ZGB);

- Art. 250 Einleitungssatz und lit. c Ziff. 6, 11 und 16

Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:

c. Gesellschaftsrecht und Handelsregister:

6. Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft oder Genossenschaft (Art. 731b, 819 und 908 OR),

11. Aufgehoben

16. Löschung einer Gesellschaft (Art. 938a Abs. 2 OR);

- Obligationenrecht
- Die zu ergreifenden Massnahmen ergeben sich aus dem mat. Recht

- Art. 251 Einleitungssatz

Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten

- Art. 251a Abs. 1 Einleitungssatz und 2

1 Das summarische Verfahren gilt für folgende Angelegenheiten:

2 Das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien die englische Sprache als Verfahrenssprache benutzt wird, wenn für die Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel oder als Verfahrenssprache im Schiedsverfahren die englische Sprache verwendet wird.

- SchKG

- Art. 266 lit. a

Gegen periodisch erscheinende Medien darf das Gericht eine vorsorgliche Massnahme nur anordnen, wenn:
a. die bestehende oder drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen schweren Nachteil verursacht oder verursachen kann;

- Neu werden auch *bestehende* Rechtsverletzungen genannt
- Anstatt eines *besonders* schweren Nachteils bedarf es noch eines schweren Nachteils

5. Familienrechtliche Verfahren

- Die familienrechtlichen Verfahren werden ins vereinfachte Verfahren verlegt.
 - Das Verfahren soll laienfreundlicher und flexibler werden
- Art. 288 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

2 ... Es gilt das vereinfachte Verfahren. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.

- Das kontradiktorische Verfahren über die streitigen Nebenfolgen bei Scheidung auf gemeinsames Begehren wird neu im vereinfachten Verfahren durchgeführt
- D.h., dass das Verfahren künftig mündlich durchgeführt werden kann

- Art. 291 Abs. 3

3 Steht der Scheidungsgrund nicht fest oder kommt keine Einigung zustande, so gibt das Gericht der klagenden Partei Gelegenheit zur Klagebegründung oder zur Ergänzung der Begründung. Das Verfahren wird kontradiktorisch fortgesetzt. Es gilt das vereinfachte Verfahren.

- Es gilt das vereinfachte Verfahren
- Die klagende Partei hat die Wahl, ob sie eine schriftliche Begründung oder Ergänzung einreicht; verzichtet sie darauf, ist die Klage in der folgenden Verhandlung mündlich zu begründen

- Art. 295

Für selbstständige Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange gilt das vereinfachte Verfahren.

- Kinderbelange im engeren Sinn (minderjährige Kinder) und (Klarstellung) Unterhaltsklagen volljähriger Kinder
- Unabhängig vom Streitwert
- Gilt Untersuchungsgrundsatz Art. 296) auch bei Klagen volljähriger Kinder? Überwiegende Meinung: ja

- Art. 304 Abs. 2

2 Im Fall einer Unterhaltsklage entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange. Steht das Kindesverhältnis fest, haben die Eltern Parteistellung. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.

- Die Eltern erhalten Parteistellung, wenn das Kindesverhältnis feststeht.

- Art. 305 Einleitungssatz

Das summarische Verfahren ist anwendbar für:

- Der Begriff insbesondere wurde gestrichen. Die Aufzählung ist eine abschliessende

6. Rechtsmittelverfahren (Berufung)

- Art. 313 Abs. 2 wird (als überflüssig) gestrichen
- Art. 314 Abs. 1 und zweiter Satz und Abs. 2

1 ... Die Anschlussberufung ist unzulässig.

2 Bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 276, 302 und 305 beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung und der Berufungsantwort je 30 Tage. Die Anschlussberufung ist zulässig.

- Bei Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren ist beträgt die Berufungsfrist 10 Tage; die Anschlussberufung ist unzulässig.
- Die Frist zur Anfechtung der bezeichneten Entscheide im familienrechtlichen Summarverfahren wird auf 30 Tage erhöht; die Anschlussberufung ist zulässig.

- Art. 315 Abs. 2 – 5

2 Keine aufschiebende Wirkung hat die Berufung gegen Entscheide über:

- a. das Gegendarstellungsrecht;
- b. vorsorgliche Massnahmen;
- c. Anweisungen an die Schuldner;
- d. die Sicherstellung des Unterhalts.

3 Richtet sich die Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid, so hat sie stets auf-schiebende Wirkung.

4 Wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann die Rechtsmittelinstanz auf Gesuch:

- a. die vorzeitige Vollstreckbarkeit bewilligen und nötigenfalls sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit anordnen; oder
- b. in den Fällen nach Absatz 2 die Vollstreckbarkeit ausnahmsweise aufschieben.

5 Die Rechtsmittelinstanz kann bereits vor der Einreichung der Berufung entscheiden. Die Anordnung fällt ohne Weiteres dahin, wenn keine Begründung des erstinstanzlichen Entscheids verlangt wird oder die Rechtsmittelfrist unbenutzt abläuft.

- Grundsätzlich hat die Berufung aufschiebende Wirkung (Abs. 1), immer bei Gestaltungsurteilen (Abs. 3)
- Die Ausnahmen hält Abs. 2 fest (Gegendarstellung, vorsorgliche Massnahmen, Anweisung an die Schuldner, Sicherstellung des Unterhalts)
- Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung entziehen und
 - die vorzeitige Vollstreckung bewilligen, ev. in Verbindung mit sichernden Massnahmen oder einer Sicherheitsleistung, oder
 - die Vollstreckung ausnahmsweise aufschiebenwenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht
Der Entscheid kann bereits vor Einreichung der Berufung erfolgen
 - Das Problem: Das Gericht hat kaum Entscheidungsgrundlagen nach Dispositiveröffnung

- Art. 317 Abs. 1^{bis}

1bis Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

- Art. 317 Abs 1 bis legt entsprechend der bisherigen Praxis des BGer. fest, bis wann neue Tatsachen in Verfahren mit (strengem) Untersuchungsgrundsatz zu berücksichtigen sind.
- Art. 318 Abs. 2 (Berufung) und 327 Abs. 5 (Beschwerde)

2 Für die Eröffnung und Begründung des Entscheides gilt Artikel 239 sinngemäss.

- In der Regel ohne schriftliche Begründung.

(Beschwerde)

- Art. 321 Abs. 2

2 Wird ein im summarischen Verfahren ergangener Entscheid oder werden andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen angefochten, so beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

- mit den anderen erstinstanzlichen Entscheiden sind die Entscheide gem. Art. 319 lit. b gemeint
- für die vorstehenden Entscheide wird die Beschwerdefrist von 30 auf 10 Tage verkürzt

- Art. 325 Abs. 2

2 Die Rechtsmittelinstanz kann auf Gesuch die Vollstreckbarkeit aufschieben, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Die Rechtsmittelinstanz kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde entscheiden. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an. Die Anordnung fällt ohne Weiteres dahin, wenn keine Begründung des erstinstanzlichen Entscheids verlangt wird oder die Rechtsmittelfrist unbenutzt abläuft.

- siehe Bem. zu Art. 315
- Fehlende Koordination mit Art. 112 Abs. 2 BGG (keine Vollstreckbarkeit bis zum Vorliegen der Begründung)

- Art. 328 Abs. 1 lit. a, c und d

1 Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn:

- a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;
- c. geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich wegen formeller oder materieller Mängel unwirksam ist;
- d. sie einen Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.

- Unterlassungen im Erstprozess können nicht durch ein Revisionsverfahren geheilt werden (Noven, Ausstandsgrund)
- Lit. c regelt die Revision eines Entscheidsurrogats. Der Mangel muss im Dispositionsakt liegen

Revision

- Art. 331 Abs. 2 Satz 1

2 Das Gericht kann die Vollstreckbarkeit aufschieben. ...

7. Vollstreckung

- Art. 336 Abs. 1 und 3

1 Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er:

- a. rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben hat (Art. 315 Abs. 4, 325 Abs. 2 und 331 Abs. 2); oder
- b. noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckbarkeit bewilligt worden ist.

3 Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid (Art. 239) ist unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 vollstreckbar.

- Die Formulierung ist Ausfluss der vorgängig besprochenen Änderungen von Eröffnung des Entscheids und aufschiebender Wirkung von Entscheiden.

8. Schiedsgerichtsbarkeit

- Art. 356 Abs. 3 Satz 2

3 ... Artikel 251a Absatz 2 ist anwendbar.

- Englische Sprache
- Art. 370 Abs. 1

1 Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann durch Vereinbarung der Parteien abberufen werden. Für die Vereinbarung gilt die für die Schiedsvereinbarung geforderte Form.

- Regelung der Form der Vereinbarung
- Art. 372 Abs. 2 aufgehoben
 - Siehe Art. 61 ZPO

- Art. 374 Abs. 2

2 Unterzieht sich die betroffene Partei einer vom Schiedsgericht angeordneten Massnahme nicht freiwillig, so trifft das staatliche Gericht auf Antrag des Schiedsgerichts oder einer Partei die erforderlichen Anordnungen.

- Das Schiedsgericht muss bei einem Antrag einer Partei nicht mehr zustimmen

- Art. 396 Abs. 1 lit. a

1 Eine Partei kann beim nach Artikel 356 Absatz 1 zuständigen staatlichen Gericht die Revision eines Schiedsspruchs verlangen, wenn:

- a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsspruch entstanden sind;

9. Übergangsbestimmungen

- Art. 400 Abs. 2 bis und 3

2bis Der Bundesrat stellt der Öffentlichkeit Informationen zu den Prozesskosten und den Möglichkeiten der unentgeltlichen Rechtspflege sowie der Prozessfinanzierung zur Verfügung.

3 Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften sowie die Bereitstellung von Formularen und Informationen dem Bundesamt für Justiz übertragen.

- Art. 401a

Bund und Kantone sorgen gemeinsam mit den Gerichten dafür, dass genügend statistische Grundlagen und Geschäftszahlen über die Indikatoren der Anwendung dieses Gesetzes vorliegen, insbesondere Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren.

Übergangsrecht

- Art. 407f

Artikel 8 Absatz 2 zweiter Satz, 63 Absatz 1, 118 Absatz 2 zweiter Satz, 141a, 141b, 143 Absatz 1bis, 149, 167a, 170a, 176 Absatz 3, 176a, 177, 187 Absatz 1 dritter Satz und 2, 193, 198 Buchstaben bbis, f, h und i, 199 Absatz 3, 206 Absatz 4, 210 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe c, 239 Absatz 1, 298 Absatz 1bis, 315 Absätze 2–5, 317 Absatz 1bis, 318 Absatz 2, 325 Absatz 2, 327 Absatz 5 und 336 Absätze 1 und 3 gelten auch für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2023 rechtshängig sind.

- Grundsatz: Auf bereits hängige Verfahren wird das bisherige Recht angewendet, und zwar bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz
- Ausnahme: die in Art. 407f genannten Bestimmungen

Geschafft!

RIEDI
SCHREIBER
SCHMID
PHILIPP
BRUNNER

